

# AMTSBLATT

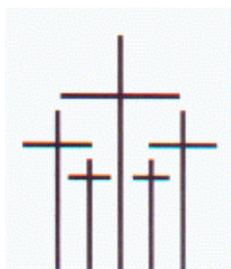
## der Stadt Würselen



NR. 12 JAHRGANG 2011 - WÜRSELEN, DEN 28. Oktober 2011

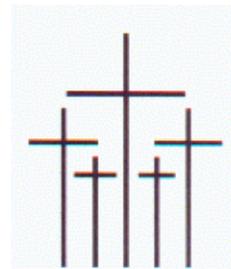
Seite 1

### AMTLICHER TEIL



## Volkstrauertag

### Einladung zum Volkstrauertag



Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Täglich müssen wir feststellen, dass Kriege, Bürgerkriege und gewaltsame Konflikte ausbrechen und terroristische Anschläge verübt werden, obwohl bereits die beiden Weltkriege des vergangenen Jahrhunderts gezeigt haben, dass menschliche Gewalt immer wieder Gegengewalt erzeugt und so das Zusammenleben über Generationen hinweg auf schreckliche Weise belastet.

Wenn wir am 13. November 2011 den Volkstrauertag begehen, dann gedenken wir nicht nur der beiden Weltkriege, die im vergangenen Jahrhundert unsere Heimat betroffen haben, sondern wir suchen auch in Trauer nach Erklärungen für das schreckliche Geschehen.

Die Erinnerung an unsere Geschichte macht uns die menschliche Unzulänglichkeit bewusst. Die Erinnerung soll aber auch die Menschlichkeit bewusst werden lassen und uns darin bestärken, intensiv nach Möglichkeiten für ein friedliches Miteinander zu suchen. Frieden kommt nicht von allein, Frieden muss hart erarbeitet werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger Würselens sind eingeladen, teilzunehmen an der Gedenkfeier des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Ortsverband Würselen, und der Stadt Würselen

**am Sonntag, dem 13. November 2011, 11:00 Uhr,  
in der Aula der Realschule Würselen, Am Wisselsbach.**

Die Vereine werden gebeten, ihre Fahnenabordnungen zu entsenden.

Nach der Gedenkfeier in der Aula der Realschule geht ein Trauerzug zum Ehrenfriedhof auf dem Kommunalfriedhof St. Sebastian. Hier erfolgt die Kranzniederlegung.

Wie in den Vorjahren wird auch eine Abordnung der Bundeswehr teilnehmen.

**Volksbund  
Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.  
Ortsverband Würselen  
Der Vorsitzende**

**Arno Nelles  
Bürgermeister**

**Ablauf der Feierstunde am 13.11.2011, 11:00 Uhr**

**Aula der Realschule Würselen**

- |                 |   |
|-----------------|---|
| 1. Musikvortrag | Kammermusikkreis der Stadt Würselen, Würselen |
| 2. Begrüßung    | Herr Bürgermeister Arno Nelles                |
| 3. Musikvortrag | Kammermusikkreis der Stadt Würselen, Würselen |
| 4. Gedenkrede   |   |
| 5. Musikvortrag | Kammermusikkreis der Stadt Würselen, Würselen |

**Ehrenfriedhof der Stadt Würselen**

Kranzniederlegung durch eine Abordnung der Bundeswehr sowie durch den Vorsitzenden des Ortsverbandes Würselen, Herrn Bürgermeister Arno Nelles

Totenehrung mit dem Bundestambourkorps „Alte Kameraden“

Mitwirkende: Kammermusikkreis der Stadt Würselen, Würselen  
 Bundestambourkorps „Alte Kameraden“ Würselen

\* \* \*

**5. Änderungssatzung vom 17.10.2011 zur Satzung  
 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Würselen  
 (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Würselen vom 16.12.2002 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer in der Stadt Würselen (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Würselen Nr. 21 vom 20.12.2002) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.12.10 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Würselen Nr. 20 vom 10.12.2010) wird wie folgt geändert:

§§ 7 erhält folgende Fassung:

„

**§ 7**

**Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:

15 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
36 Euro je Apparat  
und angefangener Kalendermonat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  
15 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
27 Euro je Apparat  
und angefangener Kalendermonat

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten  
(§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

1.500 Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.“

## Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Oktober 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung vom 17.10.2011 zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 24.06.2008**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes – Erstes KiBiZ-Änderungsgesetz – vom 22. Juli 2011 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.10.2011 nachfolgende Änderungs-Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mindestens 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erforderlich.“

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 13**

**Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag hin die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Bei der Alterssicherung ist ein Alterssicherungsbeitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung angemessen.
- (3) Der Alterssicherungsbeitrag wird einmal pro Tagespflegeperson anerkannt.
- (4) Als Alterssicherung werden anerkannt:
  - die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
  - Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgesorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz– AltZertG).
- (5) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag hin die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherung auslösen. Bei der privaten Kranken- und Pflegeversicherung ist ein Betrag bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen angemessen.

3. In § 17 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.“

**Artikel II**

**§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Oktober 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.10.2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des 1. Advent am 27.11.2011**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW S. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 11.10.2011 für das Gebiet der Stadt Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass des 1. Advent am Sonntag, dem 27. November 2011 dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 17. Oktober 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 210 im Bereich Droste-Hülshoff-Straße, Hauptstraße**

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 210 im Bereich Droste-Hülshoff-Straße, Hauptstraße als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

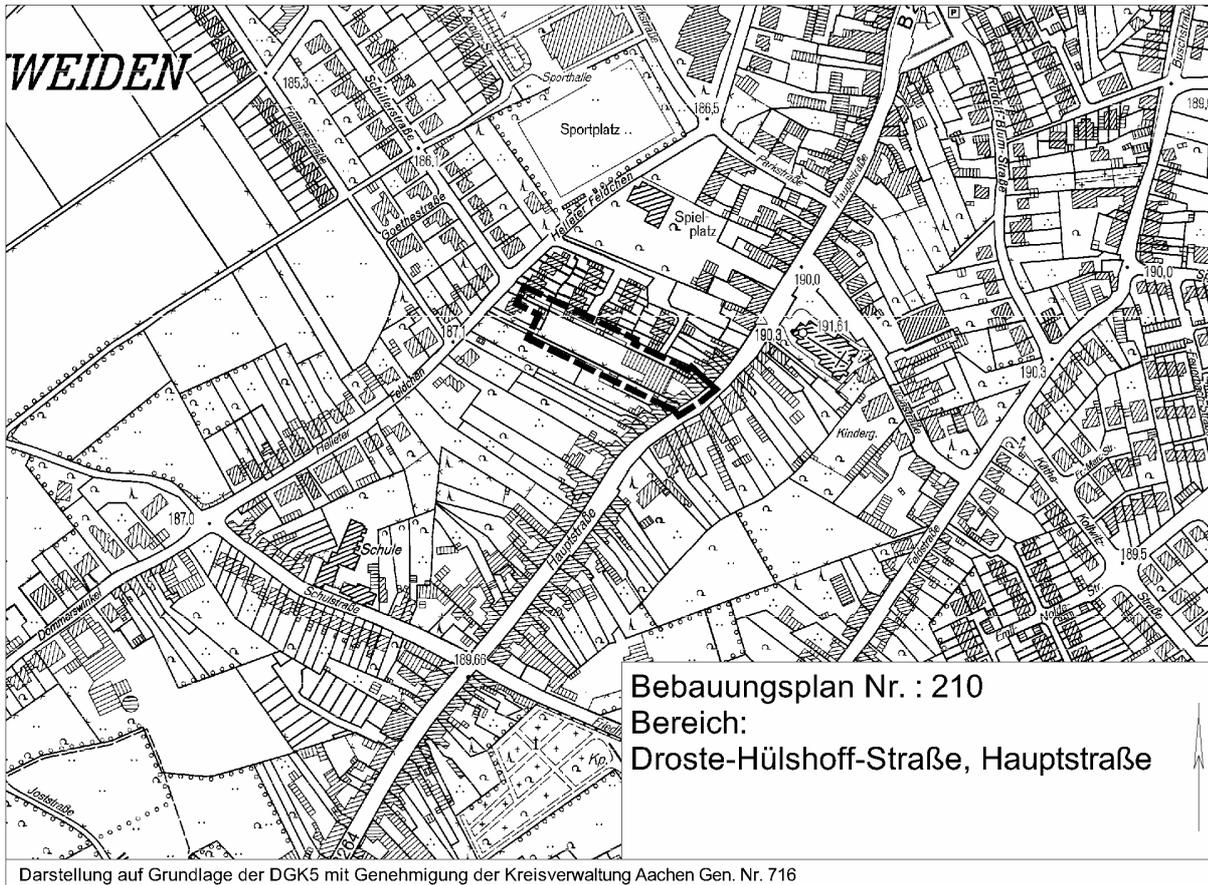
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 20. Oktober 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister



\*\*\*

### **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses Verkleinerung des Umlegungsgebietes Würselen 7 – Am Weiweg**

Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Würselen hat nach vorangegangenem Beschluss des Rates der Stadt Würselen vom 11. Oktober 2011 entschieden, das Gebiet der Umlegung Würselen 7 – Am Weiweg - zu verkleinern und gleichzeitig die von der Verkleinerung betroffenen Grundstücke aus der Umlegung zu entlassen.

Von der Verkleinerung des Umlegungsgebietes sind folgende Grundstücke der Gemarkung Würselen, Flur 8 betroffen:

	Grundbuch von Würselen
Flurstück 72	Blatt 8448
Flurstück 84	Blatt 10622.

Die Entscheidung der Geschäftsstelle über die Verkleinerung des Umlegungsgebietes wird hiermit gem. § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

#### **Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:**

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit einem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichem Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, anzumelden.
2. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechtes gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherige Verhandlung und Festsetzung nach § 50 Abs. 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist insoweit der Umlegungsausschuss der Stadt Würselen.

3. Der Inhaber der in Nr. 1 bezeichneten Rechtes muss nach § 50 Abs. 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Würselen, 20. Oktober 2011

Arno Nelles  
Geschäftsführer

---

## NICHTAMTLICHER TEIL

---

### Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat November 2011 vollenden:

#### **das 80. Lebensjahr:**

Katharina Hüllenkremer, Nordstraße 7, am 5.11.,  
Gertrud Grümmer, Klosterstraße 122, am 11.11.,  
Marianne Schmitz, St.-Jobser-Straße 14, am  
16.11.,  
Charlotte Henke, Brunnenstraße 27, am 24.11.,  
Gisela Drescher, Lindenstraße 12, am 25.11.,  
Heinrich Schüller, Nassauer Straße 14, am  
26.11.,  
Josef Sieprath, Burgstraße 23 A, am 27.11.,

#### **das 81. Lebensjahr:**

Hedwig Dautzenberg, Hauptstraße 216, am  
10.11.,  
Adele Matzke, Euchener Straße 100, am 13.11.,  
Karl-Heinz Schulz, Werscher Straße 52, am  
14.11.,  
Gottfried Grümmer, Klosterstraße 122, am 16.11.,  
Eveline Haase, Im Winkel 8, am 24.11.,  
Heinrich Bredohl, Paulinenstraße 47, am 27.11.,

#### **das 82. Lebensjahr:**

Marianne Jasper, Barbarastraße 16, am 1.11.,  
Irmgard Vitten, Ather Straße 43, am 2.11.,  
Maria Schmitz, Hermann-Sudermann-Straße 7,  
am 7.11.,  
Ingeborg Polan, Martin-Luther-King-Straße 36, am  
7.11.,  
Brigitte Müller, Grevenberger Straße 35, am 9.11.,  
Elli Schmitz, Pleyer Straße 20, am 15.11.,  
Josefine Schaar, Birkenstraße 29, am 22.11.,  
Anna Dümenil, Pleyer Straße 7, am 25.11.,  
Elisabeth Weirauch, Mauerfeldchen 19, am  
28.11.,  
Erich Kreuz, Wagnerstraße 12, am 30.11.,

#### **das 83. Lebensjahr:**

Eberhard Dümenil, Pleyer Straße 7, am 2.11.,  
Sibilla Karhausen, Ather Straße 28, am 7.11.,  
Karl Wirtz, Zedernstraße 6, am 28.11.,

#### **das 84. Lebensjahr:**

Josef Tropartz, Hauptstraße 122 a, am 16.11.,  
Egidius Fickentscher, Aachener Straße 12, am  
18.11.,  
Johann Sitermann, Broicher Straße 130, am  
26.11.,  
Agnes Aretz, Aachener Straße 43, am 28.11.,

#### **das 85. Lebensjahr:**

Hedwig Bergrath, Klosterstraße 30, am 3.11.,  
Margaretha Themanns, Neustraße 6, am 25.11.,

#### **das 86. Lebensjahr:**

Alfred Weiser, Thomas-Mann-Straße 8, am 8.11.,  
Anna Peukert, Im Grötchen 24, am 19.11.,

#### **das 87. Lebensjahr:**

Hermann Kather, Dobacher Straße 83, am 1.11.,  
Heinrich Schümmer, Paulinenstraße 1, am 9.11.,  
Georg Panitzek, Am Förderturm 29, am 11.11.,

#### **das 88. Lebensjahr:**

Herta Jahn, Grevenberger Straße 19, am 14.11.,  
Agnes Birmanns, Pley 8, am 29.11.,

#### **das 89. Lebensjahr:**

Else Erasmus, Mittelstraße 73, am 18.11.,

#### **das 90. Lebensjahr:**

Hubertina Kaiser, Helleter Feldchen 51, am 3.11.,  
Hermine Tillmann, Morsbacher Straße 89, am  
20.11.,  
Otto Nolte, Weißdornstraße 3, am 24.11.,

#### **das 91. Lebensjahr:**

Katharina Schmitz, Klosterstraße 30, am 4.11.,  
Elisabeth Vanwersch, Feldstraße 180, am 16.11.,  
Karl Krull, Mauerfeldchen 19, am 21.11.,

**das 92. Lebensjahr:**

Ilse Urbaniak, Mauerfeldchen 19, am 10.11.,

Maria Mainz, Im Grötchen 12, am 9.11.,

**das 98. Lebensjahr:**

Sibilla Hermanns, Lindener Straße 60, am 21.11.,

**das 96. Lebensjahr:**

Catharina Geilgens, Klosterstraße 30, am 3.11.,

Katharina Maaßen, Klosterstraße 30, am 8.11.,

## Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat November 2011:

### Diamanthochzeit

30. November

Johann und Maria Walaszkowski

Mauerfeldchen 19

**Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.**

**Arno Nelles  
Bürgermeister**

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.

---

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: <a href="http://www.wuerselen.de">www.wuerselen.de</a>	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

---

